

Das Phänomen der „Cyber-Piraterie“

Als aktuelle Herausforderung für die kriminologische Forschung

Von Johannes Kaspar

Das illegale Downloaden urheberrechtlich geschützter Inhalte, darunter insbesondere Musik, Filme und Computersoftware, kann nach den bisherigen Ergebnissen empirischer Untersuchungen als Massenphänomen bezeichnet werden. Aus kriminologischer Perspektive stellt sich die Frage, warum in diesem Bereich gesetzliches Verbot und gesellschaftliche Realität offenbar deutlich auseinanderfallen; hier besteht noch großer Forschungsbedarf. Unter dem Titel „Das macht doch jeder!“ – „Das schadet doch niemandem!“ – „Die erwischen mich eh nicht!“ hat der Verfasser ein empirisches Forschungsprojekt entworfen, das zur Aufhellung der Ursachen dieses Phänomens, damit auch zur Entwicklung sinnvoller Präventionsstrategien, beitragen soll. Die Projektidee wurde 2005 mit dem von der Business Software Alliance (BSA) in Kooperation mit der Ludwig-Maximilians-Universität München vergebenen Forschungspreis ausgezeichnet. Ergebnisse dieses Forschungsprojekts könnten neue Impulse für eine zielgerichtete Rechts- und Kriminalpolitik liefern.

I. Das Dunkelfeld der „Cyber-Piraterie“ und kriminologischer Forschungsbedarf

Auch „geistiges Eigentum“ ist Eigentum. Es stellt ein schützenswertes Rechtsgut dar, das durch die Straftatbestände des Urheberrechts (§ 106 UrhG) auch rechtlich abgesichert wird. Dennoch wird – auch nach dem Ergebnis einiger empirischer Studien¹ – davon ausgegangen, dass dieses Rechtsgut massiv und flächendeckend missachtet und verletzt wird. Illegales Herunterladen und Weiterverbreiten von Musik, Filmen, Computerspielen oder sonstigen Inhalten (sogenannte „Cyber-Piraterie“²), so die Annahme, ist nicht bloßer Freizeitsport einer kleinen Gruppe zumeist jugendlicher Computerfreaks, sondern wird in allen sozialen Schichten und Altersgruppen praktiziert. Allerdings

besteht im Hinblick auf den tatsächlichen Umfang dieser Handlungen, das sogenannte „Dunkelfeld“, sowie die Struktur der Gruppe der handelnden Personen noch weiterer Forschungsbedarf. Diesem abzuwehren ist das erste Ziel des hier skizzierten Forschungsprojekts. Mit Hilfe eines noch zu konzipierenden Fragebogens soll eine bestimmte Zahl von Personen (beispielsweise 500 männliche und weibliche Personen im Alter von über 14 Jahren)³ zum einen nach biographischen Daten (Alter, Geschlecht, Beruf/Schulbildung, Wohnort Stadt/Land, Einkommen etc.), zum anderen nach Art und Umfang der Benutzung von Computern und Internet im Hinblick auf illegales „Downloaden“ und Verbreiten geschützter Inhalte, befragt werden.

Dabei ist möglichst zwischen verschiedenen Inhalten zu differenzieren sowie



Dr. Johannes Kaspar,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
LMU München

nach der Art der Handlung. Nach herrschender Meinung ist z. B. das schlichte Herunterladen von Musikstücken zum rein privaten Gebrauch nach § 53 UrhG erlaubt und daher nicht vom Straftatbestand des § 106 I UrhG erfasst⁴, während das Bereitstellen zum Herunterladen durch andere ebenso nach dieser Vorschrift strafbar ist wie das Herunterladen von Software wie Computerspielen oder sonstigen Computerprogrammen. Auch die ungefähre Menge der heruntergeladenen Daten sollte von den Befragten – sofern sie dazu in der Lage sind – angegeben werden.

Die Befragung soll durch gleichzeitiges Ausfüllen der vorgefertigten anonymisierten Fragebögen im Wege sogenannter „Gruppeninterviews“ erfolgen. Als zu befragende Personen kommen u. a. Schulklassen, Studenten oder Berufsschüler in

Betracht. Diese sind erfahrungsgemäß für Befragungen vergleichsweise einfach zu erreichen. Eine Beschränkung auf diesen Personenkreis wäre auch deshalb zu vertreten, da insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einer erhöhten Nutzung des Internets, damit auch mit illegalen Verhaltensweisen in diesem Zusammenhang, zu rechnen ist.

II. Ursachenforschung durch empirische Überprüfung kriminologischer Theorien

Bei der bloßen Erforschung von Struktur und Ausmaß des Dunkelfelds, so interessant schon diese Fragestellung erscheint, sollte man jedoch nicht stehen bleiben. Eine Annäherung an den tatsächlichen Umfang der „Cyber-Piraterie“ liefert noch keine Erkenntnisse über Möglichkeiten der Prävention entsprechender Handlungen. Diese wiederum erfordert genauere

Warum versagt der Appell des Gesetzes?

Kenntnisse über die Ursachen dieses Phänomens. Wie auch in anderen Bereichen, in denen ein weites Auseinanderklaffen von gesetzlichem Verbot und gesellschaftlicher Realität vermutet wird, stellt sich die Frage, warum gerade hier der Appell des Gesetzes zu versagen scheint. Warum sind offenbar viele Leute bedenkenlos bereit, sich z. B. ein neues Computerspiel widerrechtlich aus dem Internet zu beschaffen, während sie möglicherweise einen Ladendiebstahl nie in Betracht ziehen würden?

Bei der Aufstellung von erklärenden Hypothesen, die in Interview-Fragen umgesetzt werden sollen, kann u. a. auf kriminologische Theorien zurückgegriffen werden, die sich generell mit der Frage der Entstehungsbedingungen von kriminellen Handlungen auseinandersetzen.

1. Kenntnis und Bedeutung des gesetzlichen Verbots

Zum einen wäre es denkbar, dass die befragten Personen ihre Handlungen gar nicht als verboten einschätzen, damit auch vom Appell der Verbotsnorm einschließlich der drohenden Sanktion gar nicht erreicht werden (was bei Handlungen, die einen Straftatbetsand erfüllen, allerdings nur bei Unvermeidbarkeit des Irrtums zur Straflosigkeit führen würde, § 17 StGB).

Zu erfragen ist also die Einschätzung eines gesetzlichen Verbots. Dabei sollte zwischen der Annahme der generellen Er-

laubtheit, der Annahme lediglich einer zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht sowie der Annahme der Strafbarkeit differenziert werden. Gleichzeitig sollte angesichts der mittlerweile gestarteten Aufklärungskampagnen erfragt werden, ob sich diese Einschätzungen in letzter Zeit geändert haben und aufgrund welcher Informationen dies erfolgt ist.

Auf diese Weise könnte nicht nur untersucht werden, inwieweit die Vorstellungen von Laien über die rechtliche Einordnung ihres Verhaltens in diesem Bereich zutreffend sind, sondern auch, inwieweit ihr Verhalten von dieser Einschätzung abhängt. So wäre u. U. denkbar, dass schon die Kenntnis bzw. Annahme einer möglichen Schadensersatzpflicht zur Reduzierung entsprechenden Verhaltens genügt, so dass die „ultima ratio“ der Androhung von Kriminalstrafen möglicherweise zumindest in Teilbereichen verzichtbar wäre⁵.

Die entsprechenden Hypothesen lauten

- Personen, die das Herunterladen von Computerspielen etc. generell für erlaubt halten, laden in größerem Umfang Daten aus dem Internet als Personen, denen das gesetzliche Verbot bewusst ist.
- Personen, die (lediglich) von einer Schadensersatzpflicht solcher Handlungen ausgehen, laden in geringerem Umfang herunter als Personen, die von der Erlaubtheit ausgehen, aber in größerem Umfang als Personen, die gleichzeitig von einer Strafbarkeit solcher Handlungen ausgehen.

2. Begehung trotz Kenntnis des gesetzlichen Verbots – Erklärungsversuche

Deutlich höher dürfte der Anteil von Personen sein, die zwar von einem gesetzlichen Verbot ausgehen, dieses aber aufgrund unterschiedlicher möglicher Gründe missachten.

Moralische Verbindlichkeit der Verbotsnorm

Dies könnte zunächst daran liegen, dass man die Verbotsnorm für illegitim hält, etwa deswegen, weil man die Schutzwürdigkeit rein „geistigen Eigentums“ nicht anerkennt und sich deswegen (oder aus anderen Gründen) nicht zur Einhaltung der Verbotsnorm verpflichtet fühlt. Dem entspricht eine Annahme aus dem Bereich der sogenannten Halt- oder Kontrolltheorien⁶, nach der u. a. der Glaube an die moralische Verbindlichkeit der Norm („belief in the moral validity of rules“) ein wichtiger Faktor bei der Frage der Begehung ei-

ner Straftat ist⁷. Dies wurde durch die empirische Generalpräventionsforschung⁸ bestätigt: Je eher eine Person eine Verbotsnorm für legitim und moralisch verbindlich empfindet, desto seltener wird die Norm missachtet⁹.

Die Hypothese lautet:

Je weniger die Verbotsnormen zum Schutz vor illegalem Herunterladen als legitim und moralisch verbindlich empfunden werden und je weniger man „geistiges Eigentum“ für ein schützenswertes Rechtsgut hält, desto eher wird die betreffende Person gegen diese Normen verstoßen.

Die entsprechenden Einstellungen wären bei den Personen zu erfragen, wobei man eine Skala etwa von 1–5 vorgeben könnte, die eine Abstufung erlauben würde.

„Neutralisierung“ des gesetzlichen Verbots

Denkbar ist auch, dass diese Verbotsnormen einschließlich des geschützten Rechtsguts zwar generell akzeptiert werden, aber die handelnden Personen sich im jeweiligen Einzelfall nicht daran gebunden fühlen. Hier kann an die von Sykes und Matza herausgearbeiteten sogenannten „Neutralisierungstechniken“ angeknüpft werden¹⁰. Danach neigen Personen dazu, die eigene Begehung strafbarer Handlungen vor sich selbst und anderen zu rechtfertigen, indem sie aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls die an sich akzeptierte Verbotsnorm für nicht einschlägig, eben: „neutralisiert“ halten.

Im hiesigen Kontext bietet sich vor allem die Variante der „Leugnung eines Schadens“ an.

Fehlendes Unrechtsbewusstsein?

Zum einen könnte es nämlich sein, dass viele Befragte der Aussage zustimmen, dass das Herunterladen von Musikstücken deshalb keinen Schaden anrichtet, weil man die CD auf legalem Weg gar nicht gekauft hätte. Gleichzeitig könnte die Einstellung vorherrschen, dass ein echter Schaden nicht eintrete, da in der Regel nur anonyme Großkonzerne (Medienunternehmen) betroffen seien, die ohnehin genug verdienen¹¹. In der Literatur finden sich bereits einige Hinweise auf solche Einstellungen, die zum völligen Fehlen eines Unrechtsbewusstseins führen¹². Soweit ersichtlich wurde dies aber bislang nicht im Wege einer empirischen Untersuchung überprüft.

Die Hypothese lautet, dass das Vorhandensein der beschriebenen Einstellungen (das wiederum auf einer Skala von 1–5 erfragt werden könnte) auch die Begehung der Taten befördert.

Ökonomische Aspekte

Darüber hinaus wäre zu überprüfen, ob legaler Erwerb in erster Linie daran scheitert, dass die Betroffenen nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen. Die Wahl zur illegalen Verhaltensweise wäre somit ein Produkt ökonomischer Überlegungen (in Verbindung mit dem „negativen Kostenfaktor“ der möglichen Entdeckung und Sanktionierung, dazu sogleich)¹³. Gleichzeitig könnte ein Teillelement der Anomietheorie von Merton herangezogen werden, wonach das Auseinanderklaffen gesellschaftlich vorgegebener Ziele (hier: Erwerb bestimmter Produkte) und legaler Mittel zur Zielerreichung (Einkommen) im Wege der „Innovation“ zur Entstehung kriminellen Verhaltens führen kann¹⁴. Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass der Erwerb und Besitz der besagten Produkte (v. a. Unterhaltungssoftware) tatsächlich den Rang eines gesellschaftlich (oder zumindest im persönlichen Umfeld der Befragten) vorgegebenen erstrebenswerten Ziels hat. Zumindest bei jugendlichen Befragten ist dies nicht ausgeschlossen¹⁵, müsste aber ebenfalls im Wege der Befragung noch geklärt werden. In diesem Zusammenhang könnte auch geprüft werden, inwieweit massives Herunterladen von Computerprogrammen auch als „Sport“ bzw. Sammelleidenschaft erklärt werden kann, die je nach Intensität auch als suchtartiges Verhalten beschrieben wird¹⁶.

Die Hypothesen wären in diesem Bereich folgendermaßen zu formulieren:

- Je geringer das Einkommen der Befragten ist, desto größer ist der Umfang des illegalen Herunterladens.
- Je eher die Befragten angeben, dass ihre finanziellen Mittel nicht zum legalen Erwerb entsprechender Inhalte ausreichen, desto größer ist der Umfang des illegalen Herunterladens.
- Je eher die Befragten angeben, dass der Erwerb und Besitz von Software und gespeicherten Unterhaltungsmedien auch ihrem Ansehen im persönlichen Umfeld dient, desto größer ist der Umfang des illegalen Herunterladens.

„Ansteckungswirkung des Wissens“?

Als weitere Faktoren zu überprüfen wäre schließlich die Frage der vermuteten Häufigkeit der Begehung durch andere sowie der Einschätzung von Entdeckungs- und

Sanktionswahrscheinlichkeit. Der Soziologe Popitz hat in einem vielbeachteten Aufsatz aus dem Jahre 1968 die These aufgestellt, dass viele Bürger deswegen keine Straftaten begehen, weil sie davon ausgehen, dass Normtreue die Regel und Kriminalität die pathologische Ausnahme sei¹⁷.

Hätten alle Bürger Kenntnis über das wahre Ausmaß der Begehung von Straftaten, hätte dies nach Popitz eine kriminogene Wirkung – ein Aspekt der offensichtlich mit der schon oben erwähnten Frage der Verbindlichkeit der Geltung der Verbotsnorm zusammen hängt. Da dies aber

Präventivwirkung des Nichtwissens?

nicht der Fall sei, und auch die Entdeckungswahrscheinlichkeit überschätzt werde, könne man von einer „Präventivwirkung des Nichtwissens“ sprechen.

Könnte es sein, dass sich im Bereich des illegalen Downloadens die Annahmen von Popitz – unter umgekehrten Vorzeichen – bestätigen? Zunächst ist es sehr plausibel, dass viele Personen durch Medienberichte, aber vor allem auch durch Erfahrungen im privaten Umfeld davon ausgehen, dass illegales Downloaden ein Massenphänomen ist. Gleichzeitig (und damit zusammenhängend) dürfte die Entdeckungswahrscheinlichkeit und erst recht die Sanktionswahrscheinlichkeit (wohl durchaus realistisch) als äußerst gering eingeschätzt werden¹⁸. Wäre dies so, könnte man also in diesem Bereich statt von der „Präventivwirkung des Nichtwissens“ von einer kriminogenen „Ansteckungswirkung des Wissens“ sprechen.

Kriminogene Ansteckungsgefahr des Wissens?

Gleichzeitig ließe sich überprüfen, ob die weiteren Erkenntnisse der Generalpräventionforschung auch hier bestätigt werden können, wonach die Einschätzung der Entdeckungswahrscheinlichkeit ein ausschlaggebender Faktor ist, während die Einschätzung der Sanktionshöhe keinen Einfluss auf die Frage der Begehung hat¹⁹. Die Hypothesen wären folgendermaßen zu formulieren:

- Je eher eine Person davon ausgeht, dass auch andere Personen in großem Umfang illegales Downloaden betreiben, desto eher neigt sie selbst zu solchen Handlungen.
- Je höher eine Person die Wahrchein-

lichkeit einschätzt, dass sie von den Strafverfolgungsbehörden entdeckt und (irgendwie) sanktioniert wird, desto weniger wird sie entsprechende Handlungen vornehmen.

- Je höher eine Person die drohenden Sanktionen im Falle einer Entdeckung einschätzt, desto weniger wird sie entsprechende Handlungen vornehmen.

Lerneffekte und subkulturelle Einflüsse

Der eben beschriebene Einfluss der Einschätzung der Begehung durch andere lässt sich noch genauer unterteilen, je nachdem, ob die Erfahrungen aus zweiter Hand stammen, oder ob die Befragten selbst das Herunterladen bei anderen erlebt und „gelernt“ haben, was den Erkenntnissen der sogenannten Lerntheorien, u. a. von Sutherland und Bandura, entsprechen würde²⁰. Das „Erlernen“ eines Verhaltens ist hier insofern von besonderer Bedeutung und durchaus wörtlich zu nehmen, da zumindest gewisse Grundkenntnisse über die Bedienung des Computers sowie im speziellen über den Vorgang des Herunterladens erforderlich sind.

Art und Häufigkeit des Kontakts mit gleichgesinnten Personen könnte ebenfalls erfragt werden, um eventuell vorhandene Strukturen in diesem Bereich aufzudecken, die auf eine „Kultur“ bzw.

Subkultur des Herunterladens?

„Subkultur“ des Herunterladens mit möglicherweise eigenen Regeln und Ausdrucksmitteln hinweisen²¹.

Die Hypothese lautet, dass Personen, umso häufiger illegal heruntergeladen, je mehr sie in direktem Kontakt mit Personen aus ihrem privaten Umfeld stehen, die dies ebenfalls praktizieren.

III. Auswertung der erhobenen Daten

Durch die Erhebung können mögliche Zusammenhänge zwischen den erhobenen unabhängigen Variablen (biographische Merkmale sowie Einstellungen) sowie der abhängigen Variable des Umfangs des illegalen Downloadens durch Anwendung statistischer Testverfahren untersucht werden.

Dies betrifft zum einen die Frage, ob überhaupt ein statistisch signifikanter Zusammenhang besteht, sowie die Frage, wie stark dieser Zusammenhang ausgeprägt ist (Korrelationsmaß), wobei zugleich mögliche Zusammenhänge der unabhängigen Variablen untereinander kontrolliert werden müssen (partielle Korrela-

tionen sowie multivariate Verfahren). Hierfür wird das Softwarepaket SPSS verwendet.

IV. Möglicher Ertrag: Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Präventionsstrategien

Hat man sich auf diese Weise den Ursachen des Phänomens des illegalen Downloadens angenähert, gilt es zuletzt, diese Erkenntnisse fruchtbar zu machen und auf ihrer Grundlage mögliche Präventionsstrategien zu erarbeiten bzw. schon vorhandene Ansätze auf ihre Erfolgsaussichten hin zu überprüfen. Möglicherweise sind (weitere) Aufklärungskampagnen nötig und sinnvoll, die auf die Schutzwürdigkeit des „geistigen Eigentums“ sowie die angerichteten Schäden aufmerksam machen; denkbar wäre auch, dass das Problem zumindest teilweise durch Einführung einer benutzerfreundlichen und nicht zu kostenintensiven Möglichkeit des legalen Herunterladens gelöst werden kann; schließlich bleibt die Frage der Wirksamkeit klassischer Strafverfolgungsmaßnahmen, d. h. erhöhter Ermittlungstätigkeit und Sanktionierung bis hin zu einer Verschärfung der Strafrahmen. Das

Projekt könnte dazu beitragen, dass in diesem Bereich Kriminalprävention auf der Grundlage empirischer Daten und damit rationaler betrieben wird.

Anmerkungen:

- 1 Übersicht bei Rau, Phänomenologie und Bekämpfung von „Cyberpiraterie“, 2004, S. 85 ff. sowie S. 236 ff.
- 2 Vgl. auch den Titel der Untersuchung von Rau (Fn. 1).
- 3 Die Beschränkung auf strafmündige Personen (vgl. § 19 StGB) ist angesichts der generellen Fragestellung der Erforschung des Dunkelfelds nicht zwingend, bietet sich aber an, da gleichzeitig auch ein Bezug zur Strafbarkeit der Handlung hergestellt wird (s. unten B)
- 4 Vgl. Rau (Fn. 1), S. 243 ff., nach dem die Neufassung des § 106 UrhG im Jahre 2003 an dieser Lage nichts geändert hat (S. 255).
- 5 Vgl. Meier, JZ 1992, 664 f.
- 6 Überblick bei Kaiser/Schöch, Studienkurs Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 5. Aufl. (2001), § 1 Rn. 43 ff.
- 7 Hirschi, Causes of Delinquency, 1974, S. 16 ff.
- 8 Überblick über den Stand der Forschung bei Dölling, ZStW 102 (1990), 1.
- 9 Vgl. Schöch, Empirische Grundlage der Generalprävention, in: Festschrift für Jescheck, 1985, S. 1081 (1099 ff.).
- 10 Sykes/Matza, Techniken der Neutralisierung, in: Sack/König (Hrsg.), Kriminalsoziologie, 3. Aufl. (1979), S. 360.
- 11 Vgl. Rau (Fn. 1), S. 235 sowie S. 75: „Robin-Hood-Phänomen“; s. auch O'Brien in New York Times v. 5.9.2005: „...cybergeeks, who fashion themselves as digital Robin Hoods, stealing from rich studios and giving film fans a free ride“.
- 12 Rau (Fn. 1), S. 83 ff.
- 13 Zu den ökonomischen Kriminalitätstheorien s. den Überblick bei Kaiser/Schöch (Fn. 2), § 1 Rn. 48.
- 14 Merton, Sozialstruktur und Anomie, in: Sack/König (Fn. 6), S. 283.
- 15 Vgl. den Hinweis von Rau (Fn. 1), S. 235 auf die „gruppenspezifische Motivation“ der Erlangung des anerkannten und exklusiven Status eines „Group Members“ innerhalb der MP3-Szene.
- 16 S. Rau (Fn. 1), S. 80 ff.
- 17 Popitz, Von der Präventivwirkung des Nichtwissens, 1968.
- 18 Vgl. Rau (Fn. 1), S. 82 m. w. N.
- 19 Vgl. die Nachweise oben Fn. 4 und 5.
- 20 Überblick bei Kaiser/Schöch (Fn. 2), § 1 Rn. 32 ff.
- 21 Zur – allerdings ursprünglich für jugendliche Bandendelinquenz entwickelten – Subkulturtheorie vgl. Kaiser/Schöch (Fn. 2), § 1 Rn. 58. Vgl. Rau (Fn. 1), S. 75 ff. sowie S. 232 ff., wo im Rahmen der „Phänomenologischen Betrachtung der MP3-Szene“ von „subkulturellen Besonderheiten“ die Rede ist, wozu auch ein eigenständiges Regelwerk, die sog. „Rip-rules“, gehöre (S. 233).